

Ortsgemeinde Acht

Vorlage Nr. 001/091/2021

Beschlussvorlage

TOP

**Widmung von Gemeindestraßen;
Straßen "Am Kirchenweg" und "Am
Schildkopf", unteres Teilstück**

Verfasser:
Bearbeiter: Georg Wagner
Fachbereich: Fachbereich 2

Datum: 28.09.2021
Aktenzeichen: 2 - 653-31 G 603

Telefon-Nr.:
02651/8009-58

| Gremium | Status | Termin | Beschlussart |
|-----------------|---------------|---------------|---------------------|
| Ortsgemeinderat | öffentlich | | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Vor der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt sind beim Ortsbürgermeister und den Ratsmitgliedern evtl. vorliegende Ausschließungsgründe gemäß § 22 GemO zu überprüfen.

Ausschließungsgründe liegen vor bei den Ratsmitgliedern ... Sie verlassen den Sitzungstisch und begeben sich in den Bereich für die Zuhörer dieser öffentlichen Sitzung.

Den Vorsitz übernimmt ...

Der Ortsgemeinderat von Acht beschließt, die im nachfolgenden Sachverhalt dieser Beschlussvorlage aufgeführten **Gemeindestraßen** entsprechend § 36 des LStrG Rheinland-Pfalz **als öffentliche Straßen förmlich zu widmen**.

Durch diese Widmungen erhalten diese Straßen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG. Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Der Gebrauch dieser Straßen ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die gewidmeten Straßen sind entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung Gemeindestraßen, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dienen (§ 3 Nr. 3a LStrG).

Träger der Straßenbaulast für diese Straßen ist nach §§ 14 LStrG die Ortsgemeinde Acht.

Sämtliche Widmungen vollziehen sich mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung dieser Widmungen im Mitteilungsblatt zu veranlassen.

Beschluss:

| Abstimmungsergebnis: | | | | | | |
|-----------------------------|--------------------------|----|------|------------|------------------------------|---------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Ja | Nein | Enthaltung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ein- stimmig | Mit Stimmenmehrheit | | | | Laut Beschlussvor- schlag | Abweichender Beschluss |

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Acht beabsichtigt, den Systemwechsel vom bislang angewandten *einmaligen Ausbaubeitrag* zum sog. *wiederkehrenden Ausbaubeitrag* zu vollziehen. Dies geschieht letztlich durch den Erlass einer neuen Ausbaubeitragsatzung.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Koblenz ist es erforderlich, vor dem Erlass der neuen (wiederkehrenden) Ausbaubeitragsatzung **alle bestehenden Verkehrs- und Erschließungsanlagen in der Ortsgemeinde** entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung auf ihre erfolgte Widmung hin zu überprüfen.

"Öffentlich" ist eine Erschließungsanlage, wenn sie für die Benutzung durch die in Frage kommende Allgemeinheit gesichert zur Verfügung steht. Die Möglichkeit, mit der die Gemeinde eine gemeindliche Erschließungsanlage der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung stellt, ist die **Widmung**.

Die Form und der Inhalt der Widmung richten sich nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Die Widmung einer Straße oder eines Weges erfordert, dass die Gemeinde Eigentümer dieser betreffenden Straßen- oder Wegeparzelle ist. Grundsätzlich können daher private Wege- oder Straßenparzellen nicht zu einer öffentlichen Anlage gewidmet werden.

Die o.g. Überprüfung hat ergeben, dass folgende Straßen der Ortsgemeinde Acht noch einer offiziellen Widmung bedürfen:

- „**Am Kirchenweg**“, Flur 5, Parzelle Nr. 86/5, **einschließlich der drei abzweigenden Stichstraßen**, Flur 5, Parzellen Nr. 52, 54 und 91/1
- „**Am Schildkopf**“, **unteres Teilstück**, Flur 5, Parzelle 24/3 teilweise.

Diese Anlagen sollen jetzt durch Ratsbeschluss förmlich gewidmet werden.

Keiner Widmung durch den Gemeinderat bedürfen die klassifizierten **Kreisstraßen K 11 und K 13 („Hauptstraße“ und „Schulstraße“)**. Aufgrund des § 54 Abs. 1 Satz 1 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) sind diese gemäß der Landesverordnung über die Einstufung von Landes- und Kreisstraßen vom 06.12.1963, GVBl. S. 233, förmlich gewidmet.

Zwei Lagepläne, die die beiden jetzt noch zu widmenden, gemeindlichen Erschließungsanlagen farblich kennzeichnen, sind dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

| | | | | |
|--|---|--|---------------------------------------|-----------------|
| Finanzielle Auswirkungen? | | | | |
| <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | | | |
| Veranschlagung | | | | |
| <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2021 | <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2021 | <input checked="" type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja, mit € | Buchungsstelle: |

Anlagen:

Widmung Am Kirchenweg+Stichstraßen, Plan
Widmung Am Schildkopf, unteres Teilstück, Plan